

Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft, Bremen
- ISIN DE 0007473043 (WKN: 747304)-
- ISIN DE 000A0K PLM7 (WKN: A0K PLM) -

**Ordentliche Hauptversammlung
der Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft
am 9. September 2009 in Delmenhorst**

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

am Mittwoch, den **9. September 2009**, **11.00 Uhr** (Einlass ab 10.00 Uhr) findet im Nordwolle Veranstaltungszentrum, Lahusenstr. 25, 27749 Delmenhorst, unsere **ordentliche Hauptversammlung** statt, zu der wir Sie einladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2008, des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 5.798.054,30 so zu verwenden, dass eine Dividende von EUR 0,10 je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital von EUR 29.808.000,00 eingeteilt in 29.808.000 Stückaktien, insgesamt EUR 2.980.800 ausgeschüttet und der verbleibende Restbetrag von EUR 2.817.254,30 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals und die Schaffung neuen genehmigten Kapitals**
Die Satzung sieht in § 5 Abs. 3 - 5 eine Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2012 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmalig, jedoch insgesamt höchstens um EUR 14.900.000,00 zu erhöhen. Diese Ermächtigung soll aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demnach vor zu beschließen:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 35.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage bis einschließlich 8. September 2014 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, als aufgrund des Bezugsverhältnisses bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ein nicht verwertbarer Spitzenbetrag entsteht. Im Fall der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital gegen Sacheinlage ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die von der Hauptversammlung vom 30. August 2007 erteilte Ermächtigung des Vorstands, in der Satzung niedergelegt in § 5 Abs. 3 - 5, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. August 2012 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 14.900.000,00 zu erhöhen wird mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung des neuen genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung dieses genehmigten Kapitals so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung gleichzeitig mit der Eintragung des mit diesem Tagesordnungspunkt zu beschließenden genehmigten Kapitals eingetragen wird.

§ 5 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 35.000.000,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 35.000.000 Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage bis einschließlich 8. September 2014 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Bei der Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital gegen Bareinlage ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, als aufgrund des Bezugsverhältnisses bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals ein nicht verwertbarer Spitzenbetrag entsteht. Im Fall der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital gegen Sacheinlage ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Über die Ausgabe der neuen Aktien, die Inhalte der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Hinblick auf die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Anforderungen und die Pflichten des Aufsichtsrats sind in erheblichem Umfang angestiegen. Sowohl die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit des Aufsichtsrats als auch die Notwendigkeit stetiger Qualifizierungen machen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld eine deutlich höhere Intensität der Aufsichtsratsarbeit notwendig.

Aus diesem Grund schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, § 15 Abs. 1 der Satzung unter Aufhebung der bisherigen Regelungen wie folgt neu zu fassen:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen, zu denen auch die auf ihre Bezüge entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, für das einzelne Mitglied eine jährliche, zum Tag der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr beschließt, zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 12.500,00. Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine Vergütung von EUR 250,00 für je EUR 0,01 Dividende, soweit diese EUR 0,04 je Stückaktie übersteigt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte dieser Beträge, sein Stellvertreter das 1,5fache. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahrs aus dem Aufsichtsrat aus, so wird die Aufsichtsratsvergütung für dieses und für das an seine Stelle tretende Mitglied nach dem Verhältnis der Zeit berechnet.“

Soweit eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen wird, übernimmt deren Kosten die Gesellschaft.“

Diese Regelung gilt erstmals für das zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister laufende Geschäftsjahr.

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung in Anpassung an das bevorstehende Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie liegt als Regierungsentwurf vor; mit einem Inkrafttreten wird in der 2. Jahreshälfte 2009 und damit vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2010 gerechnet. Das ARUG wird u.a. Änderungen der Fristen der Einberufung und der Teilnahmevoraussetzungen für die Hauptversammlung einführen. Um mögliche Unklarheiten bei der Einberufung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung zu vermeiden, soll die Satzung der Gesellschaft die Gesetzesänderungen bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ARUG abbilden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 17 wie folgt zu ändern:

§ 17 Abs. 1 erhält aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten des ARUG folgende Fassung:

„Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit das Gesetz keine abweichende Frist bestimmt, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens 36 Tagen vor dem Tage der Hauptversammlung. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitgerechnet.“

§ 17 Abs. 2 und 3 werden aufschiebend bedingt durch das Inkrafttreten des ARUG durch folgende Regelung ersetzt:

„Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine vom depotführenden Institut in Textform erstellte, in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft jeweils mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung jeweils mitgeteilten Adresse zugehen. Dabei werden der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet.“

Der Vorstand wird angewiesen, die Änderung von § 17 Abs. 2 und 3 der Satzung erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn § 123 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärs-Richtlinie (ARUG) als Teil eines neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Etwaige Abweichungen der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung zu der Fassung nach dem Regierungsentwurf sollen dem insoweit nicht entgegen stehen, als es sich bei den Abweichungen um solche handelt, die für die Satzungsneufassung ohne Bedeutung sind.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu bestellen. Diese nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern diese erfolgen sollte.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, das gemäß § 5 der Satzung bestehende genehmigte Kapital aufzuheben und in geänderter Form neu zu beschließen. Die Ermächtigung für das genehmigte Kapital ist befristet bis zum 29. August 2012. Es umfasst jedoch nur einen Betrag von EUR 14.900.000,00. Um die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung umfänglich ausnutzen zu können, hält es jedoch der Vorstand für notwendig, ein genehmigtes Kapital zu schaffen, das sich an die durch das bestehende Grundkapital gegebene Möglichkeit anlehnt. Außerdem ist dadurch schon jetzt ein Zeitraum zur Durchführung von Kapitalmaßnahmen geschaffen, der bis in das Jahr 2014 reicht und damit langfristig für eventuelle Kapitalmaßnahmen eine hohe Flexibilität gewährleistet.

Im Falle einer Bareinlage aus dem genehmigten Kapital gibt es zum Ausschluss des Bezugsrechts keine Möglichkeit, abgesehen von Spitzenbeträgen. Dieser Ausschluss ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Ausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich höher. Die Maßnahme dient demnach der Praktikabilität. Vorstand und Aufsichtsrat halten einen Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Bei Sachkapitalerhöhungen soll es zulässig sein, das Bezugsrecht in voller Höhe auszuschließen. Dies entspricht üblichen Usancen und ist bei Sacheinlagen durchweg erforderlich. Die Gesellschaft steht in einer schwierigen Zeit im Wettbewerb, sieht jedoch auch erhebliche Chancen. Sie muss in dieser Zeit des Umbruchs die Möglichkeit haben, auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel zu reagieren, um ihre Position zu verbessern. Dabei wird sie zum Erwerb anstehende Unternehmen bzw. Vermögensgegenstände marktorientiert bewerten. Als Gegenleistung kann es zweckmäßig sein, Aktien zu gewähren und damit den Abfluss von liquiden Mitteln zu verhindern. Im Übrigen entspricht es häufigen Vorgaben, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen die Veräußerer darauf bestehen, an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt zu werden. Die Erfahrungen des Marktes zeigen, dass im Besonderen interessante Beteiligungen eine flexible Herangehensweise erforderlich machen und solche Akquisitionen die kurzfristige Beschaffung von stimmberechtigten Aktien der erwerbenden Gesellschaft voraussetzen.

Der Vorstand verfolgt derzeit keine konkreten Projekte, für die von dem neuen genehmigten Kapital Gebrauch gemacht werden soll. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall prüfen, ob die Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage im Interesse der Gesellschaft und damit im Interesse der Aktionäre ist. Dies wird in jedem Fall voraussetzen, dass die ausgegebenen Aktien in angemessenem Verhältnis zum Wert der zu erwerbenden Beteiligung stehen. Die vorgesehene Ermächtigung zu einem vorgesehenen Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft die notwendige Entscheidungsfreiheit geben, um sich bietende Chancen schnell nutzen zu können.

Der Vorstand wird sich bei den auszugebenden Aktien am Börsenkurs orientieren, jedoch keine strikte Anlehnung vornehmen, um erzielte Verhandlungsergebnisse im Einzelfall nicht zu gefährden. Der Ausgabekurs wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft festgelegt.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft insgesamt 70.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben. Sie gewähren in der Hauptversammlung ebenso viele Stimmrechte.

Teilnahme an der Hauptversammlung / Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der von ihrem depotführenden Institut zu erstellende Nachweis des Anteilbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, den 19. August 2009, 0:00 Uhr beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen sowie der Gesellschaft bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung (also spätestens bis zum Ablauf des 2. September 2009, 24:00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse zugehen.

Deutsche Immobilien Holding AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
FMS - FWA
Am Markt 14-16
28195 Bremen
Fax: +49 421 36 03 153

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die Aktionäre Eintrittskarten. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 Abs. 9 AktG oder in § 135 Abs. 12 AktG in Verbindung mit § 125 Abs. 5 AktG genannte Person erteilt werden, sind schriftlich zu erteilen; Aktionäre können dafür das Vollmachten- und Weisungsformular auf der Eintrittskarte verwenden.

Darüber hinaus bieten wir unseren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nach Maßgabe der schriftlichen Weisungen vertreten zu lassen. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können nur schriftlich erteilt werden (also nicht per Telefax oder E-Mail) und müssen bis spätestens zum 8. September 2009 (Zugang bis 12.00 Uhr) bei der Gesellschaft unter oben benannter Adresse eingegangen sein. Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden soll, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet weisungsgemäß abzustimmen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Nachweises der Berechtigung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Alle vorgenannten Formen der Teilnahme, insbesondere die persönliche Teilnahme oder die Teilnahme durch einen Vertreter, namentlich durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, werden durch das Angebot zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters nicht berührt und bleiben nach wie vor in vollem Umfang möglich.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge (auch Gegenanträge) von Aktionären werden nur berücksichtigt, wenn sie gerichtet sind an:

Deutsche Immobilien Holding AG
Vorstand
Lahusenstraße 25
27749 Delmenhorst
Fax: +49 4221 91 25 35

Die Gesellschaft wird alle bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung eingegangenen und zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung im Internet veröffentlichen unter:

<http://www.dih-ag.de/investor-relations/hauptversammlung-veroeffentlichungen.php>

Vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an werden folgende Unterlagen in den Geschäftsräumen der Deutsche Immobilien Holding AG, Lahusenstr. 25, 27749 Delmenhorst, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht durch die Aktionäre ausliegen:

TOP 1 und 2 der Tagesordnung

Jahresabschluss der Deutsche Immobilien Holding AG und Konzernjahresabschluss zum 31.12.2008, zusammengefasster Lage- und Konzernlagebericht, Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 und erläuternder Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

TOP 5 der Tagesordnung

schriftlicher Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht unter bestimmten Bedingungen auszuschließen

Die vorgenannten Unterlagen können auch vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter <http://www.dih-ag.de/investor-relations/hauptversammlung-veroeffentlichungen.php> eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen, die auch in der Hauptversammlung ausliegen werden.

Delmenhorst, im Juli 2009

Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Uhde